



Reglement 2024

Kaderkasse Novartis





Kaderkasse Novartis

Reglement

Herausgeber: Pensionskassen Novartis

gültig ab 1. Januar 2024

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn: Sparen und Risiko

Art. 4

Finanzierung

- Beiträge
- Eintrittsleistung, Einkaufssumme

Art. 7

Art. 8

Leistungen im Alter

- Alterskapital

Art. 10

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente
- Kinderrente

Art. 11

Art. 11

Leistungen im Todesfall

- Ehengattenrente
- Lebenspartnerrente
- Waisenrenten
- Todesfallkapital

Art. 12

Art. 13

Art. 14

Art. 15

Leistungen im Austrittsfall

Art. 19

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Alterskonto	Individuell geführtes Konto
Altersguthaben	Entspricht dem Saldo auf dem Alterskonto
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partnerschaft	Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
Firma	Novartis AG oder, je nach Zusammenhang, die ihr nahe stehenden Unternehmungen gemäss Anhang 2, die sich der Kaderkasse angeschlossen haben
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Jahr	Kalenderjahr
Kaderkasse	Kaderkasse Novartis
Kaderversicherung	Von der Kaderkasse gemäss vorliegendem Reglement betriebene Kadervorsorge
Mitarbeitende	In einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Pensionskasse 1	Pensionskasse Novartis 1
Pensionskasse 2	Pensionskasse Novartis 2
Referenzalter	für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964
Rücktrittsalter	Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
Versicherte Person	In die Kaderkasse aufgenommene Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

In diesem Reglement umfassen etwaige personenbezogene männliche Bezeichnungen beide Geschlechter.

Die Bestimmungen für Ehegatten gelten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlösungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck; Aufbau	7
Art. 2	Aufnahme	7
Art. 3	Auswärtige versicherte Personen	7
Art. 4	Versicherter Lohn: Sparen und Risiko	8
Art. 5	Altersgutschriften und Altersguthaben	9
Art. 6	Wahl Anlagestrategie	10

II. Finanzierung

Art. 7	Beiträge	11
Art. 8	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	11

III. Versicherungsleistungen

Art. 9	Versicherte Leistungen, Information der versicherten Personen	13
Art. 10	Alterskapital	13
Art. 11	Invalidenrente, Kinderrenten	14
Art. 12	Ehegattenrente oder Abfindung	15
Art. 13	Lebenspartnerrente	15
Art. 14	Waisenrente	16
Art. 15	Todesfallkapital	16
Art. 16	Verwendung allfälliger freier Mittel	17
Art. 17	Auszahlungsbestimmungen	17

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 18	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	18
Art. 19	Höhe der Austrittsleistung	18
Art. 20	Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 21	Urlaub	19

V. Besondere Bestimmungen

Art. 22	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung	20
Art. 23	Sicherung der Leistungen; Verrechnung mit Forderungen	21
Art. 24	Auskunfts- und Meldepflicht	21
Art. 24a	Bearbeitung von Personendaten	21
Art. 25	Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	22
Art. 26	Ehescheidung	22
Art. 27	Finanzielles Gleichgewicht	23

VI. Organisation

Art. 28	Stiftungsrat	24
Art. 29	Aufgaben des Stiftungsrates	25
Art. 30	Kontrolle	25
Art. 31	Rechnungsführung; Vermögensanlage	25

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32	Anwendung und Änderung des Reglements	26
Art. 33	Leistungen in besonderen Härtefällen	26
Art. 34	Teilliquidation	26
Art. 35	Streitigkeiten	26
Art. 36	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	26

Anhang 1: Wichtige Masszahlen

1	Altersgutschriften (Art. 5)	28
2	Höhe der Beiträge (Art. 7)	28
3	Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 8)	29

Anhang 2: Unternehmen, die sich der Kaderkasse angeschlossen haben (2024)

Anhang 3: Anlagestrategien

LifeCycle-Modell als 6. Strategievariante	32
---	----

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck; Aufbau

- 1 Die Kaderkasse bezweckt die Ergänzung der Vorsorge der Pensionskassen 1 und 2 für die in die Kaderversicherung aufgenommenen Mitarbeitenden der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeitenden nach deren Tod.
- 2 Die Kaderkasse führt die Kaderversicherung nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Kaderversicherung aufgenommen werden die festangestellten Mitarbeitenden der Firma, sofern sie dem obersten Kader angehören oder sofern ihr festes jährliches Basissalär (Art. 4 Abs. 3) den Grenzbetrag gemäss Beilage übersteigt. In die Kaderversicherung werden nur Personen aufgenommen, die auch gleichzeitig in der Pensionskasse 1 und 2 versichert sind. Angestellte mit Sonderstatus, Aushilfen, Praktikanten etc. werden unabhängig vom Einkommen grundsätzlich nicht in der Kaderkasse versichert.
- 2 Mitarbeitende einer nicht im Anhang 2 aufgeführten Unternehmung oder Mitarbeitende, die nach Abs. 1 nicht aufgenommen werden, können auf Antrag der Firma in die Kaderkasse aufgenommen werden.
- 3 Wieder in die Firma eintretende früher versicherte Personen werden wie neu eintretende Mitarbeitende behandelt.
- 4 Tritt ein in der Kaderversicherung aufgenommener Mitarbeiter in eine der Kaderversicherung nicht angeschlossene Konzerngesellschaft über, so kann er diesem Reglement unterstellt bleiben.
- 5 Die Kriterien für die Zugehörigkeit zum obersten Kader werden von der Firma festgelegt.

Art. 3 Auswärtige versicherte Personen

- 1 Scheidet die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung aus, kann die Kaderkasse im Einverständnis mit der Firma die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigem Umfang auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der versicherten Person sowohl zeitlich beschränkt oder unbeschränkt als auch beitragspflichtig oder beitragsfrei weiterführen.
- 2 Für versicherte Personen gemäss Abs. 1 und deren Hinterlassene werden Leistungen (wie Renten, Kapitalbezüge, Abgangsentschädigungen, Austrittsleistungen etc.) von ausländischen staatlichen oder privaten Versicherungen bzw. von anderen Vorsorgeeinrichtungen oder -institutionen, an welche die Firma oder eine Konzerngesellschaft direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Beiträge entrichtet hat, an die Leistungen gemäss vorliegendem Reglement angerechnet.

Art. 4 Versicherter Lohn: Sparen und Risiko

1 Der versicherte Lohn Sparen entspricht

- dem jährlichen Basissalär gemäss Abs. 3 vermindert um das in der Pensionskasse 1 und 2 bereits versicherte jährliche Basissalär
- zuzüglich des im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr ausgerichteten Short-Term Incentives.

Bei Austritt aus der Kaderkasse wird ein allfälliger pro rata Short-Term Incentive für das Austrittsjahr nicht berücksichtigt.

Der versicherte Lohn Sparen wird begrenzt nach oben durch den maximalen versicherten Lohn. Dieser entspricht gemäss Art. 79c BVG 10 Mal dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG reduziert um den Grenzbetrag gemäss Beilage. Wird die Limite gemäss Art. 79c BVG vom Gesetzgeber angepasst, folgt auch die Kaderkasse dieser Anpassung, wobei der versicherte Lohn Sparen CHF 780'000 nicht übersteigen darf. Diese Begrenzungen gelten für die Mitglieder des Executive Committee Novartis (ECN), während der maximal versicherte Lohn Sparen für die übrigen Versicherten der Kaderkasse auf CHF 380'000 plafoniert ist.

2 Der versicherte Lohn Risiko entspricht

- dem jährlichen Basissalär gemäss Abs. 3 vermindert um das in der Pensionskasse 1 und 2 bereits versicherte jährliche Basissalär
- zuzüglich des Durchschnitts der letzten drei vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder vor dem Tod der versicherten Person ausgerichteten Short-Term Incentives.

Bei weniger als drei ausgerichteten variablen Einkommensteilen (Short-Term Incentives) während der Zugehörigkeit zur Kaderversicherung sind diese für die Durchschnittsberechnung massgebend. Vor der erstmaligen Auszahlung eines Short-Term Incentive während der Zugehörigkeit zur Kaderversicherung wird der arbeitsvertraglich vereinbarte Zielbonus angerechnet.

Der versicherte Lohn Risiko wird begrenzt nach oben durch den maximalen versicherten Lohn. Dieser entspricht gemäss Art. 79c BVG 10 Mal dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG reduziert um den Grenzbetrag gemäss Beilage. Wird die Limite gemäss Art. 79c BVG vom Gesetzgeber angepasst, folgt auch die Kaderkasse dieser Anpassung, wobei der versicherte Lohn Risiko CHF 780'000 nicht übersteigen darf (für ECN-Mitglieder, ansonsten gilt die Limite von CHF 380'000).

- 3 Das jährliche Basissalär besteht aus den von der Firma im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestimmten Einkommensteilen. Nicht angerechnet werden Nebenbezüge wie Familien-, Kinder- und Pikettzulagen sowie vorübergehende und einmalige Zahlungen anderer Art wie z.B. Heirats- und Geburtszulagen, Schulkosten, Umgebungszulagen etc.
- 4 Die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 und 2 werden erstmals bei der Aufnahme festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Meldung berücksichtigt.
- 5 Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der Firma für nach objektiven Kriterien festgelegte Versicherungsgruppen abweichende Limiten für den maximal versicherten Lohn festlegen, die unterhalb der generellen Obergrenzen von Abs. 1 und 2 liegen.
- 6 Sinkt das jährliche Basissalär einer versicherten Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung unter den Grenzbetrag gemäss Beilage, so werden für die Bestimmung der versicherten Löhne gemäss Abs. 1 und 2 lediglich die Short-Term Incentives angerechnet.
- 7 Vermindert sich das jährliche Basissalär einer versicherten Person und wären deshalb die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 und 2 herabzusetzen, wird von dieser Massnahme so lange abgesehen, als die versicherte Person und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, werden die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 und 2 gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten jährlichen Basissalär angepasst.

- 8 Sinkt das jährliche Basissalär vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behalten die bisherigen versicherten Löhne gemäss Abs. 1 und 2 grundsätzlich ihre Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht bzw. ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung der versicherten Löhne verlangen.
- 9 Bei einem ausserordentlichen Arbeitsverhältnis sowie bei Bezeichnung der zu versichernden Person durch die Firma gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 3 werden die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 und 2 durch die Firma festgesetzt.

Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jede mindestens 25 Jahre alte versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften gemäss Anhang 1 samt Performance
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Performance
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Performance, sowie Beträgen, die im Rahmen eines scheidungsbedingten Vorsorgeausgleichs überwiesen worden sind
 - d) allfälligen weiteren Einlagen samt Performance
 - e) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Performance.
- 2 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Die versicherte Person kann gemäss Art. 6 Abs. 1 zwischen drei bis zehn Anlagestrategien (Anhang 3) wählen. Entsprechend wird die Performance gemäss Abs. 1 auf Grund des tatsächlich erzielten positiven oder negativen Anlageergebnisses der gewählten Kategorie berechnet (nach Abzug von Spesen). Eine Garantie hinsichtlich der Verzinsung oder des investierten Kapitals besteht nicht.
 - b) Die Performance wird monatlich auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vormonats berechnet und am Ende jedes Kalendermonats dem Alterskonto gutgeschrieben oder abgezogen. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalendermonats werden zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese wie die Altersgutschriften des betreffenden Kalendermonats behandelt.
- 3 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben automatisch in der Kategorie «ObligationenPlus» angelegt und während der Dauer der Invalidität mit Performance und Altersgutschriften weitergeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Kaderkasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Kaderkasse besteht. Die von der Risikoversicherung übernommenen Altersgutschriften bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohnes, Risiko bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften nach der «Standard»-Skala gemäss Anhang 1.
- 4 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Kaderkasse vorhandene Altersguthaben entsprechend der Invalidenrentenberechtigung in der Kaderkasse aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 3 wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt. Die versicherten Löhne bestimmen sich gemäss Art. 4 auf dem weiterhin erzielten Basissalär.
- 5 Bei Wegfall des versicherten Lohnes wird das Altersguthaben ohne weitere Zuweisung von Altersgutschriften gemäss Abs. 2 weitergeführt.

Art. 6 Wahl Anlagestrategie

- 1 Die versicherte Person kann zwischen drei bis zehn Anlagestrategien mit unterschiedlichem Risikoprofil wählen (Anhang 3). Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, wird das Altersguthaben automatisch gemäss der LifeCycle-Strategie angelegt.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet über Ausrichtung und Zusammensetzung der zur Verfügung stehenden Anlagestrategien und wählt den oder die Anbieter bzw. Träger aus.
- 3 Die Performance beruht auf dem Altersguthaben und den tatsächlichen Erträgen der gewählten Anlagestrategie. Anspruch auf eine bestimmte Verzinsung oder eine Nominalwertgarantie hinsichtlich des investierten Kapitals besteht nicht.
- 4 Die Wahl der versicherten Person kann einmal monatlich mittels des dafür vorgesehenen elektronischen Formulars ausgeübt werden. Sie behält ihre Gültigkeit solange die versicherte Person keine neue Entscheidung trifft. Änderungen sind der Kaderkasse ebenfalls mittels des dafür vorgesehenen elektronischen Formulars mitzuteilen. Das Formular muss spätestens fünf Arbeitstage vor Monatsende bei der Kaderkasse eintreffen, damit die Instruktionen im Folgemonat ausgeführt werden können. Wird die Änderung zu spät angezeigt, um im Folgemonat ausgeführt zu werden, wird sie im darauf folgenden Monat berücksichtigt.
- 5 Die Werte einer Anlagekategorie können sich in der Zeit zwischen dem Allokationsentscheid und der tatsächlichen Anlage verändern.

II. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- 1 Die Spar- und Risikobeiträge der Firma und der versicherten Personen sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 2 Die Beiträge der versicherten Personen werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Kaderkasse monatlich überwiesen.

Die Beiträge der Firma werden ebenfalls monatlich zusammen mit den Beiträgen der versicherten Personen der Kaderkasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

Der Sparbeitrag der versicherten Person und der Firma auf dem Short-Term Incentive wird bei Auszahlung einmalig abgezogen und der Kaderkasse überwiesen.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kaderkasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 4 und stets nur auf das Ende eines Monats, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird,
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Für eine vollinvalide versicherte Person erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für eine teilinvalide versicherte Person, die weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des weiterhin versicherten Lohnes Sparen bzw. Risiko. Die Beitragsbefreiung bzw. -ermässigung setzt ein, sobald die Invalidenrente der Kaderversicherung zur Auszahlung gelangt.

Art. 8 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist so weit als Eintrittsleistung an die Kaderkasse zu überweisen als sie nicht als Eintrittsleistung in der Pensionskasse 1 und 2 für die versicherte Person verwendet wird. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Kaderkasse.
- 3 Die versicherte Person hat der Kaderkasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Die versicherte Person hat der Kaderkasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt der versicherten Person in die Kaderkasse an diese überweisen.
- 5 Eine versicherte Person kann zusätzliche Einkaufssummen ins Alterskonto (Art. 5) leisten. Für die Berechnung der Einkaufssumme ist der versicherte Lohn Risiko im Zeitpunkt des Einkaufs massgebend. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang 1 bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um Vorsorgeguthaben, welche in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sowie um allfällige Freizügigkeitguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse 1 bzw. Pensionskasse 2 bzw. Kaderkasse einbringen musste. Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die Einkaufssummen werden der versicherten Person als Altersguthaben gutgeschrieben.

- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 26 Abs. 1).
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes Risiko nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 8 Erhält eine versicherte Person die Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme behandelt.
- 9 Es ist Sache der versicherten Personen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen von Einkäufen bzw. Vorbezügen abzuklären. Die Kaderkasse übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.

III. Versicherungsleistungen

Art. 9 Versicherte Leistungen, Information der versicherten Personen

- 1 Die Kaderkasse gewährt den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Alterskapital (Art. 10)
 - b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 11)
 - c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 12 / 13)
 - d) Waisenrente (Art. 14)
 - e) Todesfallkapital (Art. 12)
- 2 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.
- 3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 18 (Abs. 6), 22 und 23 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 17.

Art. 10 Alterskapital

- 1 Der Anspruch auf das Alterskapital (nachfolgend «Rücktritt») entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres (für Mitglieder des Executive Committees Novartis (ECN) nach Vollendung des 58. Altersjahres) aufgelöst wird und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Kaderkasse hat, vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 2. Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht spätestens bei Erreichen des Referenzalters, vorbehalten bleibt Abs. 5. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Die Kaderkasse schuldet auf dem Alterskapital so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehegatten nicht beibringt.
- 2 Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthaben.
- 3 Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, so wird das zum Zeitpunkt des Rücktritts aus den Einkaufssummen der letzten drei Jahre vorhandene Altersguthaben auf das Alterskonto der versicherten Person in der Pensionskasse 1 übertragen und die daraus resultierende Altersleistung in Form einer Altersrente nach den diesbezüglich massgebenden Bestimmungen der Pensionskasse 1 ausgerichtet. Das Alterskapital gemäss Abs. 2 wird entsprechend reduziert.
- 4 Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 60. Altersjahres (für Mitglieder des Executive Committees Novartis (ECN) nach Vollendung des 58. Altersjahres) im Einvernehmen mit der Firma ihr Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch ihr Basissalär um mindestens 20%, so kann sie, entsprechend dem in der Pensionskasse 1 gewählten Vorgehen, einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für das Teilalterskapital zur Anwendung. Der dem Teilaltersrücktritt entsprechende Teil des Altersguthabens ist massgebend für die Bestimmung des Teilalterskapitals.

Der dem reduzierten Basissalär entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 5 wie für eine voll erwerbstätige versicherte Person weitergeführt. Die versicherten Löhne bestimmen sich gemäss Art. 4 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Basissalär. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 7 auf den so bestimmten versicherten Löhnen (Art. 4 Abs. 1 und 2).

Ein Altersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen. Die Kaderkasse übernimmt keine Gewähr, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

- 5 Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit der Firma über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann sie das fällige Alterskapital gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder den Bezug bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufschieben und das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben als Alterskapital gemäss Abs. 1 verwenden. Die Alterskapital wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig.

Art. 11 Invalidenrente, Kinderrenten

- 1 Die versicherte Person gilt als invalid, wenn sie wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens infolge von Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden oder wenn sie im Sinne der IV invalid ist. Als ganz oder teilweise erwerbsunfähig gilt, wer seine vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte berufliche oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet. Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 40% gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Kaderkasse. Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, gilt die versicherte Person als vollinvalid.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Kaderkasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen Vertrauensarzt ihrer Wahl beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend.

Die Kaderkasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann die Kaderkasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

- 3 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:
 - a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
 - b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
 - c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	00.0%

- 4 Die Kaderkasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- 5 Die ganze Invalidenrente beträgt bis Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht, 60% des versicherten Lohnes Risiko bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- 6 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum Erreichen des Rücktrittsalters ausgerichtet.
- 7 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.

- 8 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 14), Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.
- 9 Tritt eine versicherte Person, die Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Kaderversicherung hat, aus der Kaderkasse aus, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 19 und Art. 20 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
- 10 Die Kaderkasse kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn eine versicherte Person ihren Melde- bzw. Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Leistungen unrechtmässig erwirkt worden sind, oder wenn sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat.

Art. 12 Ehegattenrente oder Abfindung

- 1 Stirbt eine verheiratete versicherte Person oder ein verheirateter Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Art. 13) wird bei der Ehedauer angerechnet.

- 2 Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Art. 11 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente. Der anspruchsberechtigte überlebende Ehegatte kann anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung beziehen. Dazu ist vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner vor Vollendung des 60. Altersjahres heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

Art. 13 Lebenspartnerrente

- 1 Hat eine unverheiratete versicherte Person mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner mindestens die letzten 5 Jahre vor ihrem Tod nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt oder muss der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, so hat dieser Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern diese Partnerschaft in Form eines Unterstützungsvertrages der Kaderkasse schriftlich gemeldet worden ist. Der Kaderkasse muss spätestens bis sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 12 gelten sinngemäss, wobei die Abfindung gemäss Art. 12 Abs. 3 nur bei Heirat gilt.
- 2 Die Partnerschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages der Kaderkasse schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Pensionskasse 1 ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden unterzeichnet der Kaderkasse zuzustellen ist. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Kaderkasse umgehend mitzuteilen.
- 3 Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen Partnerschaft im Sinne von Abs. 1. Die Kaderkasse nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.
- 4 Im Todesfall eines Invalidenrentners besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der erstmaligen Invaliden-Rentenzahlung erfüllt waren.
- 5 Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Witwen- oder Witwerrente bzw. eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung bezieht.

- 6 Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil werden an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet.
- 7 Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 und 2 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 12 für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorliegt.
- 8 Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.
- 9 Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine künftige Lebenspartnerrente.
- 10 Die Anspruchsberechtigung des Lebenspartners auf das Todesfallkapital richtet sich nach Art. 15 Abs. 3.

Art. 14 Waisenrente

- 1 Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder und Stiefkinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn die versicherte Person massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 40% der gemäss Art. 11 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente.

Art. 15 Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersleistung bzw. ein Bezüger einer Invalidenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 5, mindestens jedoch 200% der im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:
 - a) der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Kaderkasse haben,
 - b) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.
- 4 Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Kaderkasse in folgendem Ausmass verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und c) zusammenfassen.
 - c) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. a) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. b) und c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Kaderkasse vorliegen.

- 5 Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Kaderkasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Kaderkasse vorliegen.
- 6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Kaderkasse.

Art. 16 Verwendung allfälliger freier Mittel

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der allfällig vorhandenen freien Mittel der Kaderkasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

Art. 17 Auszahlungsbestimmungen

Die Leistungen gemäss Art. 10 werden als Kapitalzahlungen ausgerichtet. Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Auf dessen Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 18 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn das Vorsorgeverhältnis in der Pensionskasse 1 endet, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr (für Mitglieder des Executive Committees Novartis (ECN) nach Vollendung des 58. Altersjahres) aufgelöst und nimmt die versicherte Person eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann sie entweder die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen und die Austrittsleistung beanspruchen oder die reglementarischen Altersleistungen beziehen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet die versicherte Person aus der Kaderkasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kaderkasse. Überweist die Kaderkasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- 5 Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Kaderkasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 19 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 8 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.

Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Kaderkasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kaderkasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3** Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt oder
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

Art. 21 Urlaub

- 1** Bei einer Beurlaubung bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge vom Mitarbeitenden und von der Firma während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.
- 2** Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.
- 3** Werden dagegen die Beiträge sistiert, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um die Performance für die seither vergangene Zeit.
- 4** Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften (Art. 5 Abs. 2) weitergeführt.
- 5** Überschreitet die Beurlaubung drei Jahre, wird die Versicherung aufgehoben und die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragszahlungen und erhöht um die Performance (Art. 5 Abs. 2) für die seither verflossene Zeit, ausgerichtet.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 22 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod einer versicherten Person die Leistungen der Kaderkasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für die versicherte Person und ihre Kinder bzw. ihre Hinterlassenen mehr als 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Kaderkasse auszurichtenden Leistungen solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Die Kapitalleistungen der Kaderkasse werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Kaderkasse in Renten umgerechnet. Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des versicherten Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen (insbesondere der Pensionskasse 1 und 2) und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Bezügern von Invalidenleistungen werden nach Erreichen des Referenzalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen und ähnlichen Leistungen, angerechnet, soweit die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung, unter Berücksichtigung dieser Altersleistungen und anderer anrechenbarer Einkünfte 100 Prozent des letzten mutmasslich entgangenen Verdienstes vor Erreichen des Referenzalters übersteigen. Leistungskürzungen anderer Versicherungen bei Erreichen des Rentenalters werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Kaderkasse in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

- 3 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Leistungskürzung mildern oder ganz aufheben.
- 4 Die Kaderkasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kaderkasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 5 Die Kaderkasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 23 Sicherung der Leistungen; Verrechnung mit Forderungen

- 1 Die Leistungen der Kaderkasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Kaderversicherung kann, vorbehaltlich Art. 25, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Kaderkasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Kaderkasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.
- 3 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einer versicherten Person oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Kaderkasse verrechnet werden. Ausgenommen sind von der versicherten Person geschuldete Beiträge.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die versicherten Personen haben der Kaderkasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Kaderkasse einen Lebensausweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die versicherten Personen verpflichten sich, der Kaderkasse Einsicht in die IV-Entscheidung zu gewähren.
- 3 Die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Kaderkasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 22 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.
- 4 Versicherte Personen, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Kaderkasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Kaderkasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für versicherte Personen oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Kaderkasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 24a Bearbeitung von Personendaten

- 1 Die Kaderkasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die Kaderkasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 25 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 3 Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Kaderkasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht sie auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Macht eine versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift muss beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Kaderkasse, ob der Ehegatte den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.
- 5 Die Kaderkasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Kaderkasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Kaderkasse muss die versicherten Personen über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der Kaderkasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Kaderkasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben (Art. 5) um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt und dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Art. 26 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen.
- 2 Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Kaderkasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 25 Abs. 7. Die versicherte Person kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 8 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.

- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Kaderkasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 25 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.
- 4 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt. Der Versicherte informiert die Kaderkasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Art. 27 Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Im Falle eines versicherungstechnischen Fehlbetrages legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können Finanzierung und Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Kaderkasse während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und der Firma Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen.
- 2 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 3 Die Kaderkasse informiert die Aufsichtsbehörde, die Firma, die versicherten Personen sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.
- 4 Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen.

VI. Organisation

Art. 28 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Drei Mitglieder einschliesslich des Präsidenten werden von der Firma bezeichnet und zwei Mitglieder werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt aus den zwei gewählten Stiftungsratsmitgliedern das Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 2 Der Stiftungsrat regelt das Wahlverfahren im Wahlreglement. Wählbar sind mit Ausnahme der Mitarbeiter der Geschäftsstelle versicherte Personen mit Arbeitsort in der Schweiz.
- 3 Für die von den versicherten Personen gewählten zwei Stiftungsratsmitglieder wird gleichzeitig ein Suppleant gewählt. Für die von der Firma bezeichneten drei Stiftungsratsmitglieder wird gleichzeitig ein Suppleant bezeichnet. Präsident und Vizepräsident können nur in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder durch Suppleanten ersetzt werden.
- 4 Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten können ihr Amt nur so lange ausüben, als sie versicherte Personen sind und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben.
- 5 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 6 Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Juli und dauert drei Jahre. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Scheidet ein von den versicherten Personen bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch den Suppleanten zu ersetzen. Die Amtszeit der bezeichneten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten wird von der Firma bestimmt.
- 7 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern sowie auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern sowie den Suppleanten zur Kenntnis zuzustellen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- 8 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei bezeichnete und gewählte Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder Suppleanten und nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Präsident stimmt mit. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern niemand mündliche Beratung verlangt.
- 9 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das auch Zirkulationsbeschlüsse enthält und innert zwei Wochen nach der Sitzung Stiftungsratsmitgliedern und Suppleanten zu zustellen ist.
- 10 Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Kaderkasse beteiligt sind, unterliegen über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von versicherten Personen und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Kaderkasse und der Firma der Schweigepflicht und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Kaderkasse.

Art. 29 Aufgaben des Stiftungsrates

- 1** Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- 2** Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder Dritte delegieren.
- 3** Der Stiftungsrat ernennt auf Vorschlag der Firma den Leiter der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Geschäfte.
- 4** Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 30 Kontrolle

- 1** Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnung samt dem Kontrollstellenbericht ist an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2** Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Kaderkasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

Art. 31 Rechnungsführung; Vermögensanlage

- 1** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Kaderkasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 2** Das Vermögen der Kaderkasse ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit und ausreichenden Liquidität der Anlagen auch eine angemessene Rendite anzustreben ist. Der Stiftungsrat überträgt die Vermögensanlage an Dritte.
- 3** Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategien und -reglemente der zur Wahl stehenden Anlagegefässe fest und entscheidet über die Auswahl geeigneter Drittanbieter für die Verwaltung bzw. Bereitstellung der entsprechenden Anlagegefässe.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Kaderkasse entspricht.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen oder Beiträge zu Lasten der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 33 Leistungen in besonderen Härtefällen

- 1 Wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistung an eine versicherte Person, deren Familienangehörige oder nahe stehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Kaderkasse vereinbar wäre, kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch die Ausrichtung einer Leistung beschliessen.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet in Würdigung der Umstände des Einzelfalles sowie in Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Kaderkasse nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls legt er Art, Umfang und Dauer der Leistung fest.

Art. 34 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation der Kaderkasse sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 35 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einer versicherten Person, einem Anspruchsberechtigten oder dem Arbeitgeber und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BGG.

Art. 36 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2022. Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen.
- 2 Per 1. Januar 2016 wurden die am 31. Dezember 2015 laufenden Renten der Kaderkasse an die Pensionskasse 1 übertragen. Die übertragenen Renten erfuhren keine Änderung. Eine allfällige Beitragsbefreiung sowie die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungen an Hinterlassene von Bezügerinnen solcher übertragener Renten richten sich nach dem bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Reglement der Kaderkasse. Erreicht ein Invalidenrentner, dessen Invalidenrente an die Pensionskasse 1 übertragen wurde, das Rücktrittsalter, so kann er zwischen dem Alterskapital und der Altersrente wählen, wobei die Altersrente mit dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatzes der Pensionskasse 1 berechnet und ausbezahlt wird.

- 3** Tritt bei einem Invalidenrentner welcher die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, und wählt er die Altersrente, werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die (durch die Novartis Pensionskasse 1 ausgerichtete) Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.
- 4** Eine Frau, die bereits vor dem 1. Januar 1991 verheiratet war und deren Ehemann bereits vor dem 1. Januar 1991 Versicherter der Pensionskasse Ciba war, hat beim Tod des Versicherten Anspruch auf die Witwenrente unabhängig von Unterhaltspflicht, Ehedauer und Alter.
- 5** Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 für den Invaliditätsgrad massgebenden Bestimmungen.
- 6** Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 11 Abs. 3 aufgeschoben.
- 7** Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 11 Abs. 4 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 8** Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 11 Abs. 3 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 11 Abs. 4 verändert.

Basel, 8 Dezember 2023

Der Stiftungsrat

Bestandteile des Reglements sind auch die bezeichneten Anhänge 1 bis 3 sowie die Informationsbeilage in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 1: Wichtige Masszahlen

1 Altersgutschriften (Art. 5)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes Sparen stellen sich wie folgt dar:

Alter	Altersgutschrift in % versicherter Lohn Sparen		
	«Standard»	«Standard Plus»	«Standard Minus»
25 – 65	25.00	27.00	23.00

Das Alter der versicherten Personen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die Altersgutschriften entsprechen der Summe der Sparbeiträge der versicherten Personen und der Firma gemäss Anhang 1 Ziffer 2 und sind abhängig von der gewählten Beitragsskala der versicherten Person.

2 Höhe der Beiträge (Art. 7)

Die versicherten Personen und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen werden:

Beitragsskala «Standard»

Alter	Sparbeiträge «Standard» in % versicherter Lohn Sparen		Risikobeiträge in % versicherter Lohn Risiko	
	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma
bis 24	–	–	–	5.00
25 – 65	10.00	15.00	–	5.00

Beitragsskala «Standard Plus»

Alter	Sparbeiträge «Standard Plus» in % versicherter Lohn Sparen		Risikobeiträge in % versicherter Lohn Risiko	
	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma
bis 24	–	–	–	5.00
25 – 65	12.00	15.00	–	5.00

Beitragsskala «Standard Minus»

Alter	Sparbeiträge «Standard Minus» in % versicherter Lohn Sparen		Risikobeiträge in % versicherter Lohn Risiko	
	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma
bis 24	–	–	–	5.00
25 – 65	8.00	15.00	–	5.00

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Beiträge Verwaltung und Sicherheitsfonds

Die Beiträge für die Verwaltung und die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden aus dem Vermögen der Kaderkasse bezahlt.

3 Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 8)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozent versicherter Lohn Risiko		Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozent versicherter Lohn Risiko	
Alter		Alter	
25	25.0%	47	575.0%
26	50.0%	48	600.0%
27	75.0%	49	625.0%
28	100.0%	50	650.0%
29	125.0%	51	675.0%
30	150.0%	52	700.0%
31	175.0%	53	725.0%
32	200.0%	54	750.0%
33	225.0%	55	775.0%
34	250.0%	56	800.0%
35	275.0%	57	825.0%
36	300.0%	58	850.0%
37	325.0%	59	875.0%
38	350.0%	60	900.0%
39	375.0%	61	925.0%
40	400.0%	62	950.0%
41	425.0%	63	975.0%
42	450.0%	64	1000.0%
43	475.0%	65	1025.0%
44	500.0%		
45	525.0%		
46	550.0%		

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang 2: Unternehmen, die sich der Kaderkasse angeschlossen haben (2025)

- Advanced Accelerator Applications (AAA), a Novartis Company, Genf
- Novartis data42 AG, Basel
- Novartis Innovative Therapies AG (NITAG), Risch
- Novartis International AG, Basel
- Novartis Pharma AG, Basel
- Novartis Pharma Services AG, Basel
- Novartis Pharma Stein AG, Stein
- Novartis Pharma Schweiz AG, Bern
- Novartis Pharma Schweizerhalle AG, Schweizerhalle
- Novartis Forschungsstiftung, Zweigniederlassung Friedrich Miescher Institut, Basel
- Novartis Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Basel
- Pharmanalytica SA, Locarno
- Sandoz AG, Basel
- Sandoz Pharmaceuticals AG, Steinhausen
- Sandoz Group AG, Basel

Anhang 3: Anlagestrategien

Die Versicherten können ihre individuelle Strategie selbst bestimmen. Je nach Anlageziel und Anlagehorizont oder persönlicher Präferenz stehen fünf passive Anlagestrategien zur Verfügung:

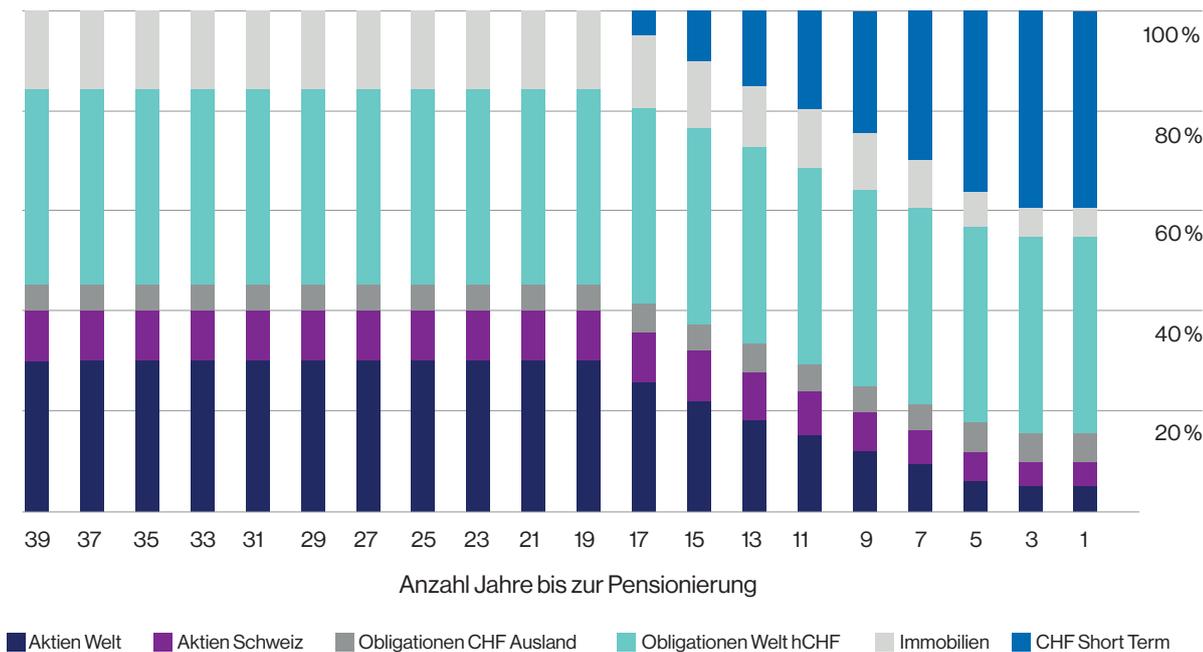
	Geldmarkt	Obligationen ^{Plus}	Aktien 25 ^{Plus}	Aktien 25 ^{ESG*}	Aktien 40 ^{Plus}
Liquidität	100.0%				
	100.0%				
Obligationen		80.0%	60.0%	60.0%	45.0%
Obligationen Schweiz CHF					
Obligationen Ausland CHF		10.0%	10.0%		5.0%
Obligationen Welt (hCHF)		50.0%	30.0%	24.0%	30.0%
Unternehmensanleihen Welt (hCHF)		20.0%	20.0%	36.0%	10.0%
Aktien			25.0%	25.0%	40.0%
Aktien Schweiz			5.0%	5.0%	10.0%
Aktien Welt			17.0%	17.0%	20.0%
Aktien Welt (hCHF)					5.0%
Aktien Schwellenländer			3.0%	3.0%	5.0%
Immobilien		20.0%	15.0%	15.0%	15.0%
Immobilien Schweiz		20.0%	15.0%	15.0%	10.0%
Immobilien Welt (hCHF)					5.0%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%
Fremdwährungsanteil	0.0%	0.0%	20.0%	20.0%	25.0%

*) Die angewandten Nachhaltigkeitsrichtlinien schliessen gewisse Unternehmen aus und bevorzugen Unternehmen mit einem hohen ESG-Score und ausgeprägten Klimabewusstsein; Stimmrechte werden konsequent nach anerkannten ESG-Prinzipien ausgeübt.

LifeCycle-Modell als 6. Strategievariante

Das grundlegende Konzept dieser Strategievariante basiert auf der Annahme, dass die Risikofähigkeit im Allgemeinen abnimmt, je näher man der Pensionierung kommt. Aus diesem Grund wird der Aktienanteil nach und nach reduziert.

Wählt man die LifeCycle-Lösung beispielsweise im Alter von 25 Jahren, werden die Vorsorgegelder zu 40% in Aktien investiert. Ohne dass man selbst eingreift, beträgt der Aktienanteil im Alter von 50 Jahren nur noch 30%. In den letzten Jahren vor Erreichen des Pensionierungsalters ist das Vorsorgeguthaben nur noch mit 10% in Aktien investiert, während der Hauptteil des Vermögens in Obligationen angelegt ist.



Die Kaderkasse investiert die Sparbeiträge laufend auftrags der versicherten Person gemäss der von dieser gewählten Anlagestrategie. Für diejenigen Versicherten, die sich nicht für eine Strategie entscheiden (wollen), ist eine Default-Strategie vorgesehen: Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, wird das Altersguthaben automatisch gemäss der LifeCycle-Strategie angelegt.

Die Investition erfolgt über den Erwerb von Anteilen an den Anlagegefässen der gewählten Strategie analog einer Art Fondskonto.

Die Performance beruht auf den Beiträgen und den tatsächlichen Erträgen der gewählten Anlagestrategie. Anspruch auf eine bestimmte Verzinsung oder eine Nominalwertgarantie hinsichtlich des investierten Kapitals besteht nicht.

Herausgeber:
Pensionskassen Novartis, Postfach, CH-4002 Basel

© 2024/2 Pensionskassen Novartis

Dieses Reglement ist auch in englischer Sprache erhältlich.
Alle Sprachversionen sind im Internet einsehbar unter:

www.pensionskassen-novartis.ch